

Beitragsordnung des TUS Niederense 1911 e.V.

§ 1 Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Mitgliederbeiträge betragen rückwirkend ab dem 01.01.2014:

36,00 € jährlich für passive Mitglieder

60,00 € jährlich für aktive Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres

90,00 € jährlich für aktive Mitglieder ab Vollendung des 19. Lebensjahres

126,00 € jährlich für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres

Eine Begünstigung von Beiträgen für Arbeitslose und Hartz IV-Empfänger (auf Nachweis) werden individuell abgestimmt. Gebühren der Kursangebote wie z.B. Zumba und/oder Rückenfit werden individuell festgelegt

§ 2 Familienbeitrag

1. Der Familienbeitrag gilt für Eltern mit ihren Kindern, wenn die Kinder zum maßgebenden Zeitpunkt (31.12.) das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Umstellung von Einzelbeiträgen auf den Familienbeitrag ist aus Gründen der Praktikabilität nur zum 01.01. des Jahres möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt werden für die neu eingetretenen Familienmitglieder Einzelbeiträge erhoben.
3. Die Umstellung von Einzelbeiträgen auf den Familienbeitrag erfolgt nach einer Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand. Der Verein kann von sich aus Einzelbeiträge, wenn es für die Mitglieder günstiger ist, auf den Familienbeitrag umstellen.

§ 3 Aktive Mitglieder

1. Als aktiv im Sinne dieser Beitragsordnung gelten die Mitglieder, die aktiv im Verein Sport treiben. Keine aktiven Sportler in diesem Sinne sind Trainer, Betreuer, und Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht noch anderweitig im Verein aktiv Sport treiben. Ihre Mitgliedschaft ist jedoch Pflicht. Als passiv werden alle anderen Mitglieder behandelt.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft mitzuteilen. Die Umstellung einer aktiven auf eine passive Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Mitglieds ab dem kommenden Jahr.

§ 4 Maßgebender Zeitpunkt

Stichtag für die Bemessung der Beitragshöhe für das gesamte folgende Jahr ist der 01.01. des Jahres.

§ 5 Zahlung der Beiträge, Rücklastschriften

1. Die Mitgliedsbeiträge werden am 01.04. des Jahres für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres abgebucht. Hierfür werden von den Mitgliedern SEPA-Lastschriftmandate erteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen. Gebühren für Rücklastschriften tragen die Mitglieder.
2. Bei Vereinseintritt wird der Beitrag für die restlichen Monate bis zum 31.12. anteilig nacherhoben.
3. Eingezogene Mitgliedsbeiträge werden nach Vereinsaustritt nicht erstattet.